

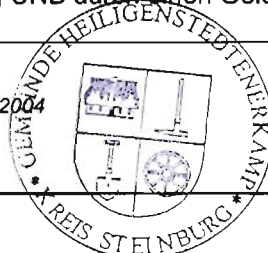
**Satzung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp über die Feststellung der
im Zusammenhang bebauten Ortsteile
und
über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 (BauGB) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2004 und nach Erteilung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinburg folgende verbundene Satzung erlassen:

Satzungstext

1. Die Satzung gilt für die Bereiche, die in der "Planzeichnung" (Maßstab 1 : 5.000) festgesetzt und innerhalb Linien markiert worden sind.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Der im Plan bezeichnete Bereich (Blumenstraße, Bargkoppel Achtern Kamp tw., Mittelstraße, Neue Straße, Schulberg tw., Hauptstraße, Landwehr tw. und Ringstraße) in der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil nach § 34, Abs. 4 Nr. 1 BauGB.
4. In den unter 3. im Plan bezeichneten Bereich ist nach § 34, Abs. 4 Nr. 3 BauGB der
Teilbereich 1 nördlich Bargkoppel
Teilbereich 2 nördlich der Blumenstraße, zwischen der Bebauung Nr. 46 und 52
Teilbereich 3 nord-östlich Achtern Kamp,
Teilbereich 4 östlich Mittelstraße, westlich der Swinskoppel und
Teilbereich 5 südöstlich Achtern Kamp, nordwestlich der Bebauung auf dem Grundstück Achtern Kamp Nr. 9
einbezogen und im Plan als **Abrundungsbereiche** gesondert durch Schraffur gekennzeichnet.
5. Vorhaben sind innerhalb der in Ziffer 3. genannten Bereiche zulässig, wenn sie sich unter den in § 34 Abs. 1 BauGB genannten Bedingungen
 - nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
 - die Erschließung gesichert ist,
 - die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und
 - das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
6. ~~Für die Vorhaben in den unter 4. genannten Abrundungsbereichen werden als Ausgleich für den Eingriff in den Boden, Natur- und Landschaftsraum in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg UNB durch einen Geldbetrag abgelöst.~~

*Gestrichen aufgrund des Hinweises aus
der Genehmigung des Landrats vom 17.09.2004
durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2004*



Hinrich Foß
Gemeinde Heiligenstedtenerkamp
Der Bürgermeister

Gemeinde Heiligenstedtenerkamp
Der Bürgermeister

Heiligenstedtenerkamp, den 30.12.2004

Hinrich Foß
(Hinrich Foß)

